

Zahlstellenregister

Merkblatt für die Erteilung der Zahlstellenregister-Nummer (ZSR-Nummer) **Ärzte und Ärztinnen**

ZSR-Nummern dienen der vereinfachten Leistungsabrechnung mit sämtlichen Krankenversicherer der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Nach Erhalt der ZSR-Nummer sind Sie davon entlastet, jedem Versicherer einzeln den Nachweis Ihrer Zulassung und Qualifikation erbringen zu müssen. Die ZSR-Nummer ist in der Rechnung an Patienten bzw. Versicherer auszuweisen.

Die ZSR-Nummern werden jenem Kanton zugeordnet, in welchem Leistungen erbracht werden. Werden Leistungen in mehreren Kantonen erbracht, ist für jeden dieser Kantone eine separate ZSR-Nummer zu beantragen. Ärzte und Ärztinnen werden als Leistungserbringer zulasten der OKP zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Art. 38 KVV (Verordnung über die Krankenversicherung) erfüllen.

Gemäss Art. 2.2 des erläuternden Berichtes des BAG zur Änderung der KVV und KLV (www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-revisionsprojekte) muss zwischen selbstständig erwerbend tätigen und angestellten Medizinalpersonen unterschieden werden. Nur die selbstständig erwerbend tätigen Medizinalpersonen gelten als Leistungserbringer, welche direkt zu Lasten der OKP tätig sein dürfen und entsprechend abrechnungsberechtigt sind. Die OKP-Zulassung kann somit nur für diese erteilt werden. Angestellte Medizinalpersonen sind demgegenüber keine Leistungserbringer im Sinne des KVG. Sie können zwar in ambulanten Einrichtungen beziehungsweise in den entsprechenden Organisationen in einem Anstellungsverhältnis Dienstleistungen erbringen, der verantwortliche und abrechnungsberechtigte Leistungserbringer ist jedoch immer die ambulante Einrichtung beziehungsweise die Organisation als juristische Person.

Juristische Personen

Handelt es sich bei Ihrem Betrieb um eine juristische Person, ist zwingende Voraussetzung für die Beantragung einer ZSR-Nummer eine kantonale Zulassung um als Einrichtung zulasten OKP (obligatorische Krankenpflegeversicherung) tätig zu werden. Die anschliessende Registration für die Beantragung einer ZSR-Nummer erfolgt über folgenden Link: [Online-Portal \(juristische Person\)](#).

Selbstständig erwerbend oder Gesellschafter/in einer Personengesellschaft

Sind Sie selbstständig erwerbend oder als Gesellschafter/in einer Personengesellschaft tätig und verfügen Sie über eine kantonale Zulassung zulasten OKP auf Ihren Namen, erfolgt die Registrierung über folgenden Link: [Online-Portal \(selbstständig erwerbend\)](#).

Die hierfür benötigten Dokumente entnehmen Sie folgender Seite.

Zahlstellenregister

Sie werden darum gebeten folgende Dokumente hochzuladen:

- Identitätsnachweis. Akzeptiert werden amtliche Ausweisdokumente, wie Identitätskarte, Pass oder Personalausweis (DE/AT)
- Kantonale Bewilligung für die Berufsausübung als Arzt oder Ärztin nach Art. 34 des Medizinalberufegesetzes (MedBG)
- Kantonale Zulassung als Arzt oder Ärztin zu Lasten der OKP gemäss Art. 38 KVV (in Erfüllung auch von Art. 55a KVG) tätig sein zu dürfen **oder** kantonale Bestätigung einer «Besitzstandswahrung gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020»
- Aktueller, von der kantonalen Ärztesgesellschaft oder FMH bestätigter TARMED Beitritt:

Ganze Schweiz ausser Kanton Genf

Dem ZSR-Antrag muss eine Bestätigung für den Beitritt zum Rahmen- und kantonalen Anschlussvertrag TARMED beigelegt werden. Der Antrag für einen Vertragsbeitritt kann der jeweiligen kantonalen Ärztesgesellschaft eingereicht werden. Der Vertragsbeitritt wird durch diese bestätigt.

Kanton Genf

Dem ZSR-Antrag muss eine Bestätigung für den Beitritt zum Rahmenvertrag TARMED beigelegt werden.

- Mitglieder der Association des Médecins du canton de Genève (AMGe) können den Antrag bei der AMGe oder FMH einreichen: www.amge.ch/candidature-amge oder www.fmh.ch/themen/ambulante-tarife/vertrag-beitrittsformular.cfm
Die anschliessende Beitrittsbestätigung erfolgt ausschliesslich durch die FMH.
- Nicht-Mitglieder der AMGe stellen den Antrag direkt bei der FMH: www.fmh.ch/themen/ambulante-tarife/vertrag-beitrittsformular.cfm
Der Vertragsbeitritt wird von dieser bestätigt.

Zahlstellenregister

Die Erteilung einer ZSR-Nummer richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zahlstellenregister (AGB)

Gebührenordnung

Die Dokumente sind auf der Website der SASIS AG unter www.sasis.ch/de/634 einsehbar.

Unterlagen senden an:

SASIS AG, Zahlstellenregister, Bahnhofstrasse 7, Postfach, 6002 Luzern

Hinweis:

Beabsichtigen Sie, Leistungen der Analysenliste zulasten der OKP abzurechnen, so machen wir Sie auf die Notwendigkeit aufmerksam, sich bei einem Qualitätskontrollzentrum der QUALAB für Ringversuche anzumelden. Die Details finden Sie unter www.qualab.ch bei „Externe Qualitätskontrolle“.